

Aktualisierte Veterinärbedingungen für die der 51. VHGW-Bundesschau und 96. Deutsche Zwerghuhnschau, mit 58. Landesverbandsschau Thüringen und 34. Erfordia-Junggeflügelschau vom 18.- 20. Oktober 2024 auf der Messe Erfurt, Gothaer Straße 34 in 99094 Erfurt gemäß veröffentlichten Ausstellungsbedingungen Nr. 13

1. Andere Haustiere sowie Geflügel und gehaltene Vögel aus einem Sperrbezirk oder einem aktuellen Tierseuchen- Restriktionsgebiet dürfen nicht auf das Ausstellungsgelände verbracht werden, sofern für diese auch Restriktionen gelten.
2. Geflügel und Tauben sind im Ursprungsbestand klinisch zu untersuchen. Die klinische tierärztliche Untersuchung kann frühestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.
3. Hühner, Truthühner müssen einen wirksamen Impfschutz gegen die Newcastle-Krankheit, Tauben müssen einen wirksamen Impfschutz gegen Paramyxovirose besitzen. Eine tierärztliche Impfbescheinigung ist dem die Gesundheitsbescheinigung ausstellenden Tierarzt bei der klinischen Untersuchung des Bestandes vorzulegen.
4. Für Wassergeflügel besteht die Verpflichtung zur virologischen Untersuchung **oder** eine Bestätigung der zuständigen Behörde zur gemeinsamen Haltung von Hühner- und Wassergeflügel (Sentinelhaltung) entsprechend §7 Absatz 2 und 3 der Geflügelpest-Verordnung.
5. Beim Eintreffen der Tiere auf dem Ausstellungsgelände haben Geflügel- und Taubenhalter oder beauftragte Begleiter der Einlasskontrolle noch vor dem Einsetzen der Tiere in die Hallen die tierärztliche **Gesundheitsbescheinigung** nach dem Muster der Anlage 1 vorzulegen.
Bei fehlenden oder unvollständigen Bescheinigungen werden die Tiere entschädigungslos zurückgewiesen.
Das Gleiche gilt für krankes, krankheitsverdächtiges oder nicht gekennzeichnetes Geflügel.
6. Geflügel und gehaltene Vögel dürfen nur ausgestellt werden, wenn der Tierhalter (Aussteller) in einer **Eigenerklärung** am Tag der Aufstallung/Anlieferung erklärt, dass
 - die Tiere des Herkunftsbestandes mindestens 14 Tage vor der Aufstallung/Anlieferung wildvogelsicher gehalten worden sind (davon ausgenommen Tauben),
 - keine erhöhten Verluste in diesem Zeitraum im Gesamtbestand vorlagen
 - innerhalb dieses Zeitraums keine Verbringungen der auszustellenden Tiere (inkl. Teilnahme an anderen Veranstaltungen) in oder aus den Bestand erfolgten
 - wenn die wildvogelsichere Haltung des Gesamtbestandes nicht gewährleistet werden kann, die auszustellenden Tiere mindestens 14 Tage vor der Aufstallung/Anlieferung separat von den anderen Tieren des Bestandes gehalten wurden (Anlage 2)
7. Die Aussteller oder die mit der Versorgung der Tiere beauftragten Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung bei den Tieren, die auf eine Ansteckung mit Tierseuchenerregern schließen lassen sowie jeden Todesfall sofort der Ausstellungsleitung anzuzeigen.

Ausstellungsleitung